

Senat 3

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## **HINWEIS**

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner-Gerhold, Mag. Michael Jungwirth, Martin Gebhart und Christopher Wurmdobler, in seiner Sitzung am 25.02.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**OÖ. Online GmbH und Co. KG**“, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Am Esstisch erschoss XXX seine Ehefrau**“, erschienen am 10.01.2022 auf „nachrichten.at“, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)** dar.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über ein Tötungsdelikt in einem Einfamilienhaus in einer kleineren Gemeinde in Oberösterreich berichtet, die im Artikel angeführt wird. Dort habe das Ehepaar S. mit seinen fünf Kindern gewohnt. Samstagnachmittag sei es zur Bluttat gekommen. Das Opfer sei mit dem Rücken zu ihrem Ehemann am Esstisch gesessen, als dieser zur Pistole gegriffen und ihr in den Hinterkopf geschossen habe. Die Kinder seien zuhause gewesen, heißt es weiter. Im Artikel werden zudem Angaben zum Alter, den Vornamen und den Berufen von Opfer und Täter gemacht.

Anschließend wird berichtet, dass es immer wieder Streitereien zwischen dem Ehepaar gegeben habe. Vor fünf Jahren sei das Ehepaar aus Salzburg in die 1000-Einwohner-Gemeinde gezogen. Sie hätten sich einen Grund gekauft und ihren Traum vom eigenen Haus verwirklicht; das neue Heim von ihnen und ihren drei gemeinsamen Kindern und zwei weiteren Kindern, die das Opfer aus einer früheren Beziehung in die Ehe mitgebracht hätte. Danach werden die Schulstufen des jüngsten und des ältesten Kindes genannt. Außerdem werden die Vornamen aller Kinder erwähnt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Namensnennung und sonstigen Details zu den Kindern im Artikel. Nach Meinung des Lesers seien diese identifizierenden Details für die Schilderung der Tat unerheblich und würden eher der Befriedigung von Sensationsinteressen mancher Leserinnen und Leser dienen.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte der zuständige Redakteur aus, dass einige Kinder während der Tat im Haus der Familie S. anwesend gewesen seien; dieser Umstand sei berichtenswert gewesen, weil er die Dramatik des Falls unterstreiche. Es sei ihm und dem Medium natürlich bewusst, dass die Schilderung eines Verbrechens höchst sensibel sei, zudem beschäftige man sich tagtäglich mit der Anonymisierung und den schützenswerten Daten von Opfern sowie von Täterinnen und Tätern. Nach Meinung des Redakteurs mache die Nennung der Vornamen die Kinder für Außenstehende aber nicht identifizierbar; das Umfeld in einer kleineren Gemeinde wisse über die handelnden Personen auch ohne Medien sehr gut Bescheid.

Die Berichterstattung beschränke sich zudem auf die Schilderung von häufigen Streitigkeiten, so der Redakteur. Anders als andere Medien hätte das Medium auf Folgeberichte verzichtet. Zudem habe sich der Redakteur gegen das Abdrucken eines großformatigen Bildes des Opfers oder gemeinsame Fotos des Ehepaares S. entschieden. Und auch auf detaillierte Schilderungen aus ihrem Privat- und Berufsleben und Spekulationen zum Tatmotiv habe man verzichtet.

Der Senat hält fest, dass Berichte über Tötungsdelikte grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Kriminalberichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Verbrechensopfern oder deren Angehörigen missachtet werden darf (Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Zudem darf das Leid, das die nahen Angehörigen erfahren, durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/068, 2018/269, 2019/182 und 2019/S003-II).

Zum Vorbringen des Redakteurs, dass die Kinder für Außenstehende im Artikel nicht identifizierbar seien, weist der Senat darauf hin, dass sich die Identifizierbarkeit bereits aus verschiedenen Begleitumständen ergeben kann; die Nennung der vollständigen Namen der Betroffenen ist also nicht unbedingt erforderlich (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2019/132, 2020/025, 2021/095 und 2021/212). Im vorliegenden Fall sind die betroffenen Kinder nach Auffassung des Senats zumindest für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar: Zunächst werden die Vornamen aller Familienmitglieder sowie Informationen zu den Berufen des Tatverdächtigen und des getöteten Opfers angeführt; weiters geht wird angemerkt, dass die Familie seit fünf Jahren in der im Artikel angeführten Gemeinde lebe. Darüber hinaus werden die Schulstufen des jüngsten und des ältesten Kindes preisgegeben. Aufgrund all dieser Details ist – jedenfalls für einen eingeschränkten Personenkreis – von einer Identifizierbarkeit der Kinder des Mordopfers auszugehen. Hierfür spricht auch die prominente Abbildung des Einfamilienhauses im Beitrag (vgl. dazu die Fälle 2016/206 und 2020/254).

Nach Ansicht des Senats ist die identifizierende Berichterstattung geeignet, das Leid der betroffenen Kinder zu vergrößern und deren Persönlichkeitsentfaltung zu erschweren, zumal der Beitrag im Internet für einen großen Personenkreis abrufbar war (vgl. die Entscheidungen 2016/002 und 2019/007). Der Senat weist in dem Zusammenhang auf die Punkt 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex hin, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen ist und bei Kindern der Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert hat (vgl. zuletzt auch die Entscheidung 2020/226). Im Ergebnis wäre es zumindest erforderlich gewesen, auf die Nennung der Vornamen der Kinder und der Schulstufen zu verzichten; das Medium ist hier seiner Filterfunktion nicht gerecht geworden (zur Filterfunktion vgl. die Entscheidungen 2018/269, 2019/182 und 2020/192).

Der Senat bewertet es jedoch als positiv, dass sich der betreffende Redakteur in der mündlichen Verhandlung vor dem Presserat einsichtig zeigte – er bewertete die Nennung der Namen der Kinder rückblickend als Fehler. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Artikel vom Medium mittlerweile abgeändert wurde und die Namen und sonstige identifizierende Details zu den Kindern nun nicht mehr aufscheinen. Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats kann sich eine freiwillige Löschung positiv auf das Verfahren vor dem Presserat auswirken (vgl. in dem Zusammenhang z.B. die Fälle 2017/8, 2017/44 und 2020/377). In Anbetracht dieser Umstände hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall bloß einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex festzustellen.

Der Senat stellt daher diesen geringfügigen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats fest und spricht einen Hinweis an die Medieninhaberin aus.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski  
25.02.2022